

Regierungsrat

*Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

18. September 2007

Anhörung zum Verordnungsentwurf zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 20. August 2007 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern eingeladen, uns im Rahmen einer Anhörung zum Verordnungsentwurf zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHV) zu äussern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns wie folgt vernehmen.

1. Ziele der Registerharmonisierung

Mit der vorliegenden Verordnung zum Registerharmonisierungsgesetz können die Ziele der Registerharmonisierung – Nutzung der Registerdaten für die Statistik sowie die Vereinfachung des Datenaustauschs zwischen den Registern – erreicht werden.

Aus diesem Grund stimmen wir der Verordnung zum Registerharmonisierungsgesetz zu.

2. Datenlieferung der Einwohnerregister an das BFS

Die zuständigen Amtsstellen für die Einwohnerregister liefern in Zukunft vier Mal pro Jahr die Einwohnerdaten dem BFS. In Art.8 Abs.2 werden die Stichtage und Fristen aufgeführt. Es ist aus unserer Sicht nicht möglich, dass die Einwohnerkontrollen die Datenlieferung bis am 21. Tag des Folgemonats ausführen können. Wie im Kommentar zu Art.8 Abs.2 richtig erkannt wird, besteht eine 14-tägige Meldefrist für weg- und zuziehende Personen. Zudem müssen die registerführende Stellen die Mutationen dann noch verarbeiten, welches wiederum Zeit beansprucht. Was jedoch nicht berücksichtigt wird, ist, dass die Meldefrist in drei von vier Fällen in die Ferienzeit (April, Juli,

Oktober) fällt. Gerade kleinere Gemeinden, welche die Einwohnerkontrolle im Nebenamt führen, werden nicht in der Lage sein, die Daten bis am 21. Tag des Folgemonats zu übermitteln. Die Frist muss zwingend mindestens um 10 Tage verlängert werden.

3. Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Für die Gemeinden ist die Registerharmonisierung mit Aufwand verbunden, insbesondere bei der Zuweisung des Eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID). Im Gegenzug können die Gemeinden einen Nutzen bei den elektronischen Mutationsmeldungen generieren. Die Registerdaten dienen jedoch auch der Statistik des Bundesamtes für Statistik. Wir sind deshalb der Auffassung, dass die in Art. 12 Abs. 3 RHV aufgeführten Kosten vom Bund zu tragen sind, nicht zuletzt weil das Bundesamt für Statistik für den Anschluss der Einwohnerkontrollen an das SEDEX verantwortlich ist.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm

Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber